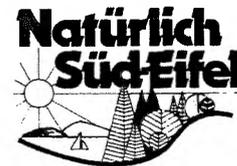
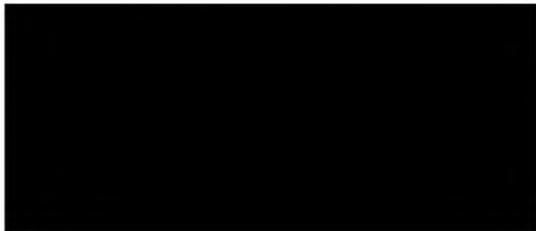


KREISVERWALTUNG BITBURG-PRÜM



104

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm • Postfach 1365 • 54623 Bitburg



Trierer Straße 1
54634 Bitburg

Telefon (06561) 15-0
Telefax (06561) 15-1008

@-Mail: info@bitburg-pruem.de

Aktenzeichen	Auskunft erteilt	Durchwahl Zimmer	Bitburg,
14/202747/24		153190 319	18.12.2002

Grundstück: Heilenbach, - A

Flurstück : 58/2-F8,

Bauantrag:

Errichtung von einer Windkraftanlage Südwind S77 mit 85 m Nabenhöhe
77 m Rotordurchmesser und 1500 kw Leistung

BAUGENEHMIGUNG

Sehr geehrter Herr 

Auf Ihren Antrag wird Ihnen nach § 70 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.98 (GVBl. S. 365) in der jeweils gültigen Fassung, unbeschadet der Rechte Dritter, die **Genehmigung für das oben genannte Bauvorhaben erteilt.**

Das Bauvorhaben ist entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauunterlagen unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen durchzuführen.

Die Baugenehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn (§ 70 Abs. 1 LBauO). Sie erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Zustimmung nicht mit dem Bauvorhaben begonnen oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu vier Jahre verlängert werden.

Die **Kosten** dieser Baugenehmigung haben Sie gemäß den §§ 2, 10, 11, 13 und 14 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 in der jeweils gültigen Fassung zu tragen.

Bankverbindungen
 Kreissparkasse Bitburg-Prüm (BLZ 586 500 30) 141
 Volksbank Bitburg eG (BLZ 586 601 01) 2010 000
 Postbank Köln (BLZ 370 100 50) 23 451 - 503

Sprechzeiten
 mo. bis mi.: von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr
 donnerstags: von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 18.00 Uhr
 freitags: von 8.00 - 12.00 Uhr



werden, wenn die Flächen der Rotorblätter frei von derartigen Anhaftungen sind.

11. An gut sichtbarer Stelle sind dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfs von der Windkraftanlage bei Betrieb und Stillstand hinweisen.

II. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

12. An den maßgeblichen Immissionsorten

Immissionspunkt IP 13 (nächstgelegenes Wohnhaus in der Ortsgemeinde Schleid)

Immissionspunkt IP 2 (Wohnhaus am südöstlichen Rand der Ortsgemeinde Heilenbach)

Immissionspunkt IP 16 (Aussiedlerhof Mittelwies)

Immissionspunkt IP 14 u. 15 (Wohnhäuser im Umfeld der Burg in Schleid)

Immissionspunkt IP 3 (Aussiedlerhof Behfels)

dürfen folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) nicht überschritten werden:

tags: 60 dB(A)

nachts: 45 dB(A)

Die maßgeblichen Immissionsorte werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einem Dorfgebiet bzw. dem Außenbereich zugeordnet.

Am maßgeblichen Immissionsort IP 17 (nächstgelegenes Wohnhaus im allgemeinen Wohngebiet der Ortsgemeinde Schleid)

dürfen folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) nicht überschritten werden:

tags: 55 dB(A)

nachts: 40 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage nicht mehr als um 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98 -).

13. Hierzu ist die Windkraftanlage so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihr an den maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen nachstehende Werte nicht überschreitet:

Immissionspunkt IP 13 (nächstgelegenes Wohnhaus in der Ortsgemeinde Schleid)

nachts: 38,6 dB(A)

Immissionspunkt IP 2 (Wohnhaus am südöstlichen Ran der Ortsgemeinde Heilenbach)

nachts: 35,8 dB(A)

Immissionspunkt IP 16 (Aussiedlerhof Mittelwies)

nachts: 35,8 dB(A)

Immissionspunkt IP 14 u. 15 (Wohnhäuser im Umfeld der Burg in Schleid)

nachts: 35,3 dB(A)

Immissionspunkt IP 3 (Aussiedlerhof Behfels)

nachts: 35,2 dB(A)

Immissionspunkt IP 17 (nächstgelegenes Wohnhaus im allgemeinen Wohngebiet der Ortsgemeinde Schleid)

nachts: 31,5 dB(A)

14. Die Windkraftanlage ist so auszurüsten, dass bei Sonnenschein (mind. 120 W/m²) und Winden aus passenden Richtungen durch zwangsläufig wirkende Abschalteneinrichtungen sichergestellt wird, dass der Benutzer der Wohnhäuser

Immissionspunkt EWP1 und weitere Wohnhäuser in der Ortsgemeinde Schleid

Immissionspunkt EWP 2 (Wohnhäuser im Umfeld der Burg in Schleid)

Immissionspunkt EWP 4 und weitere Wohnhäuser in der Ortsgemeinde Heilenbach)

bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht länger als 30 Minuten pro Tag und maximal 30 Stunden pro Jahr Gesamteinwirkungszeit durch Schattenwurf beaufschlagt wird.

15. Aus den Antragsunterlagen geht nicht hervor, ob die beantragte Windkraftanlage mit einer so genannten "Aufstiegshilfe bzw. Befahranlage" ausgerüstet werden soll. Wie hier zwischenzeitlich bekannt wurde, wird der Einbau derartiger Anlagen in Windkraftanlagen der Firma Südwind mit Turmhöhen von 85 m optional angeboten. Da diese Anlagen der Aufzugsverordnung unterliegen, sind für den Fall des Einbaus weiterhin folgende Nebenbestimmungen zu beachten:

- Aufzüge unterliegen der Aufzugsverordnung. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch einen Sachverständigen nach § 18 Aufzugsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben wurden.
- Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.
- Die Aufstiegshilfe/Befahranlage darf nur von Personen befahren werden, wenn sich mindestens eine weitere Person in der jeweils befahrenen Windkraftanlage aufhält.